

zu beachten bei der Frage über die moralische Verkehrtheit der Unzucht, deren Ursachen gewollt waren. Von der Geschlechtslust ist das einfache sinnliche Wohlgefühl zu unterscheiden. Daß dieses Wohlgefühl, das aus einer ganz anderen Ursache als die Geschlechtslust entsteht, ihr an moralischer Schuld — wenn es überhaupt schuldbar ist — nicht gleichsteht, liegt auf der Hand. Ein solches Wohlgefühl entsteht z. B. aus dem Anhören von Musik, dem Anblick von Blumen, dem Berühren weicher Stoffe. Wenn man jedoch von der Verkehrtheit dieses Wohlgefühls im Vergleich zur Geschlechtslust spricht, so wird darunter jenes Wohlgefühl verstanden — es äußert sich durch eine gewisse Erregung des Blutes in der Brust — das aus einer Ursache entsteht (am häufigsten ist es der Gefühls-, oft aber auch der Gesichtssinn), die, wenn auch in sich nicht obszön, doch geeignet ist, die geschlechtliche Erregung hervorzurufen. Ein solches Wohlgefühl zulassen, oder es nicht sogleich unterdrücken, ist aus sich also keine Todsünde; es aber absichtlich herbeizuführen, ist in den meisten Fällen mit einer Todsünde verbunden, da es die Gefahr mit sich bringt, in eine geschlechtliche Erregung einzuwilligen. Ja, wenn jemand behauptete, er empfände infolge einer schwer sündhaften obszönen Berührung nur ein sinnliches Wohlgefühl, so kann das nicht zugegeben werden, da dieses Wohlgefühl entweder in sich schon geschlechtliche Lust ist, oder doch von dieser unzertrennlich ist.

Nach diesen Vorbemerkungen lassen sich die folgenden Prinzipien aufstellen: Bei der unmittelbar freiwilligen Wollust, sei sie nun gesucht oder nur zugelassen, gibt es keine materielle Geringfügigkeit (*parvitas materiae*). Es ist deshalb immer eine Todsünde, eine Handlung vorzunehmen mit der Absicht, eine unzüchtige Erregung oder ein Lustgefühl zu haben, sei diese Handlung nun leicht oder schwer unehrbar oder auch in sich von aller Unehrbarkeit frei. Jede Wollust ist nämlich gewissermaßen der Beginn der Erregung und Ergießung des menschlichen Samens, oder ist doch mit der Gefahr einer solchen Ergießung verbunden. Denn, nach geschehener Erregung ist es nicht mehr ganz in der Gewalt des Menschen, den weiteren Fortgang einzuhalten und zu unterdrücken; deshalb partizipiert jede solche Erregung an der moralischen Verkehrtheit der Samensergießung. Eine Samensergießung aber, d. h. den vollendeten Wollustgenuß suchen außerhalb des ehelichen Beischlafs, muß unter Todsünde verboten sein; denn wenn dies ohne schwere Schuld erlaubt wäre, so würden die Menschen sich weigern, die Lasten der Ehe auf sich zu nehmen, zum schweren Schaden des Menschengeschlechts. Also ist auch jede freiwillige wollüstige Erregung schwer sündhaft. Diese Auffassung ist heutzutage unter den Theologen so allgemein und so übereinstimmend mit der Lehre des Apostolischen Stuhles, daß jene äußere Probabilität, die einst für die Annahme einer materiellen Geringfügigkeit auf dem Gebiete des 6. Gebotes sprach, nicht mehr besteht. Eine nur wegen ihrer freiwillig gesetzten Ursache freiwillige Wollust, d. h. eine Handlung, die

eine wahrscheinlich oder sicher vorausgesehene wollüstige Wirkung im Gefolge hat, die aber nicht wegen dieser wollüstigen Wirkung vorgenommen wird, ist an und für sich nur insoweit sündhaft, als sie den sündhaften Charakter in sich trägt, sie kann aber schwerer sündhaft werden durch die Gefahr, in das entstehende Wollustgefühl einzuwilligen. Deshalb wird, abgesehen von der Gefahr der Einwilligung, eine schwere Sünde gegen das 6. Gebot nur dann und zwar indirekt begangen, wenn die vorgenommene Handlung selbst arg unehrbar ist, d. h. wenn eine wollüstige Erregung oder Pollution aus einer Handlung entsteht, die ihrer Art nach wollüstig ist und bedeutend zu der genannten Wirkung beiträgt, ohne daß ein wichtiger Entschuldigungsgrund zur Vornahme dieser Handlung vorhanden ist. Da aber nicht alle Menschen durch dieselbe Handlung gleichmäßig sinnlich erregt werden, so ist der Einfluß einer Handlung auf sinnliche (geschlechtliche) Erregung meistens nach objektiven Grundsätzen zu beurteilen, jedoch mit Wahrung subjektiver Momente. Also: Das, was unter gleichen Verhältnissen die Menschen gewöhnlich geschlechtlich erregt, darf ohne schwere Schuld von niemandem vorgenommen werden, ausgenommen, wenn es dem Betreffenden bekannt ist, daß er, wegen seiner eigentümlichen Beschaffenheit, nicht erregt wird. Das, was die Menschen zwar gewöhnlich aber leicht erregt, braucht — wenn die Gefahr der Einwilligung beseitigt ist — von niemandem unter schwerer Sünde vermieden zu werden, wenn auch ein einzelner wegen seiner eigentümlichen Beschaffenheit leichter erregbar ist. Das, was seiner Natur nach zwar nicht ganz gering, aber auch nicht absolut schwer in die geschlechtliche Erregung einfließt, muß unter schwerer Sünde von denen gemieden werden, die wissen, daß sie stark und fast immer durch solche Handlungen erregt werden, für die anderen besteht diese schwere Verpflichtung nicht. Bei den Dingen also, die gewissermaßen die Mitte halten zwischen schwerem und leichtem Einfluß, ist höchste Klugheit nötig, damit nicht zu nachgiebig manches erlaubt werde, aber auch, damit nicht in zu großer Strenge schwere Sünden angedichtet werden. Mit andern Worten: Es ist eine Todsünde, aus wollüstiger Absicht etwas vornehmen, das, wenn auch nur geringfügig, eine wollüstige Erregung und Wirkung verursacht. Es ist eine leichte Sünde, aus leichtfertiger Neugierde oder dergleichen etwas vornehmen, das nur gering in die geschlechtliche Erregung einfließt, wenn letztere unterdrückt wird. Sehr gefährlich ist es aber und führt leicht zur Todsünde, diese Handlung, zumal wenn sie nicht ganz geringfügig ist, mit Absicht und ohne Grund fortsetzen, nachdem die Erregung schon entstanden ist. Nicht sofort diese Handlung abbrechen, kann aber noch nicht als Todsünde erklärt werden. Eine Handlung vornehmen, die zwar nicht ganz geringfügig, aber auch nicht bei allen Menschen schwer auf geschlechtliche Erregung einfließt, ist für diejenigen, die aus ihr fast immer eine unzüchtige Wirkung verspüren, eine Todsünde, auch allein schon mit Rücksicht auf diese Wirkung. Um so mehr ist dies der Fall, je

unzüchtiger die Wirkung ist. Ohne hinreichenden Grund eine Handlung vornehmen, die ihrer Natur nach arg unzüchtig ist und deshalb schwer auf die wollüstige Wirkung einfließt, ist eine Todsünde; nicht nur weil sie schon als Ursache in sich schwer sündhaft ist, sondern weil auch ihre böse Wirkung dem Betreffenden zur Last zu legen ist, es sei denn — was aber gewiß eine seltene Ausnahme bildet — daß er weiß, daß eine solche Handlung ihn nicht stark sinnlich erregt. Zur näheren Erklärung ist noch zu sagen, welche Ursachen als schwer, welche als leicht einfließende und welche als in der Mitte sich haltende zu betrachten sind: Schwer einfließende Ursachen: Lebhaftes Denken an eine unzüchtige Handlung; Berührung obszöner Körperteile einer Person andern Geschlechts, außer sie finde ganz oberflächlich und ohne unzüchtige Begierde bei einer Person des gleichen Geschlechts statt; der freiwillig fortgesetzte Anblick einer ganz nackten Person andern Geschlechts; der Anblick einer nackten weiblichen Brust für einen Mann; der Anblick eines obszönen Bildes, wenigstens wenn er andauert und eine Erregung schon entstanden ist. Diesem fügt der hl. Alfons von Liguori noch hinzu: längere zärtliche Gespräche mit einer unerlaubt geliebten Person, oder auch das längere Anschauen derselben. Unerlaubt geliebt ist aber diejenige Person, auf die sich Leidenschaft oder sinnliche Zuneigung richtet (*sensualis sympathia*). Wenn also jemand, ohne Entschuldigungsgrund, aus reiner Sinnlichkeit, mit einer solchen Person eine Unterredung oder auch nur ihre bloße Gegenwart sucht, so wird es, je nach dem Grade der sinnlichen Zuneigung, die er für sie spürt, leicht geschehen, daß er zur Unzucht erregt wird und der Gefahr der Einwilligung sich aussetzt. Leicht einfließende Ursachen: Leichtes Berühren oder oberflächliches Anschauen obszöner Teile des eigenen Körpers; oberflächliches Berühren einer Frauensperson, Ergreifen ihrer Hand, ein leichter Kuß aus ehrbarem Grund; unnützes Gespräch mit einer Frau, oberflächliches Anschauen ihrer Brust. Als leicht einfließend müssen auch genannt werden: Unenthaltbarkeit in Speise und Trank; Reiten; ein bequemer Sitz. Ursachen, die in der Mitte zwischen schweren und leichten stehen: Neugieriges Lesen unzüchtiger Schriften; Anschauen schlechter Theaterstücke aus Leichtfertigkeit; das Anschauen der tierischen Begattung bei größeren Tierarten; der bewußt fortgesetzte Anblick einer nackten Person des gleichen Geschlechts; das länger andauernde unzüchtige Berühren von Tieren; das wiederholte Berühren des eigenen Körpers.“ Bei allen Vergehen, deren das Beichtkind sich anklagt, muß der Beichtvater achten: „Auf die Absicht; war sie schlecht und wollüstig, so ist auch die Tat, wenn sie auch in sich nicht obszön war, doch schwer sündhaft, weil mit Bewußtsein gewollt; auf die Schwere der Sache in sich betrachtet, ob nämlich die Handlung in sich arg obszön und stark zur Wollust anregend ist. Ist dies der Fall, so ist, ohne ausreichenden Grund, die Handlung schwer sündhaft, auch wenn die Absicht dabei nicht unmittelbar wollüstig war. Wenn ferner diese Handlung mit einem andern vorgenommen wurde, so kommt zur

Einwilligungsgefahr in die empfundene Lust noch das schwere Ärgernis der andern Person hinzu, so daß, auch abgesehen von der eigenen Lustempfindung, allein schon dies Ärgernis die Handlung zu einer Todsünde macht; rechnet man aber die eigene Lustempfindung hinzu, so ergibt sich eine zweifache Schuld. Der Beichtvater muß auch darauf achten — und das aus anderen Umständen herauszubekommen ist seine Sache —, ob derjenige, der eine in sich nicht oder doch nicht arg obszöne Handlung, aus der aber eine obszöne Wirkung entstanden ist, vorgenommen hat, Gefahr läuft, in die unreine Lust einzuwilligen. Ist dies der Fall, so ist die Handlung wenn auch nicht aus sich, so doch wegen der zufällig damit verbundenen Einwilligungsgefahr schwer sündhaft. Unzucht des Herzens wird die freiwillige, ohne berechtigten Grund vorgenommene geistige Beschäftigung mit obszönen Gegenständen genannt: durch Gedanken, Erlustigung und Begierden. Spekulatives und abstraktes Denken und Vorstellen obszöner Dinge, aus leichtfertiger Neugierde freiwillig unternommen, wird, bei arg obszönen Gegenständen, obwohl es in sich nicht schwer sündhaft ist, dennoch praktisch genommen zur schweren Sünde, wegen der bestehenden Einwilligungsgefahr in die unreine Lust. Jedoch muß das Bewußtsein dieser Gefahr vorhanden sein. Ja, wenn ausnahmsweise diese Gefahr nicht bestände, so würde der, der das von sich wüßte, durch ein solch spekulatives Denken nicht schwer sündigen, wenn er aber eine auch nur spekulativ gedachte Unzuchtssünde billigte, so wäre das schwer sündhaft. Die längere, freiwillige Erlustigung besteht in dem Wohlgefallen an eine geschlechtliche, aus Gedanken und Vorstellung entstandene Erregung ohne die Absicht, die betreffende Sünde ins Werk zu setzen. Die Begierden endlich richten sich auf die obszöne Handlung selbst. Zur Unzucht des Mundes gehört: Unzüchtiges sprechen, singen, lesen. Es sind Todsünden, falls es geschieht: um unreine Lust hervorzu-rufen; wegen der Freude an dem Gesprochenen oder Gelesenen selbst; trotz der erkannten Gefahr, in die entstehende unreine Ergötzung einzuwilligen. Geschieht es aus bloßer Leichtfertigkeit, Neugierde oder aus Vergnügen an der damit verbundenen Geschicklichkeit oder Kunst, so ist es leichte Sünde, es sei denn, daß ein entstehendes Ärgernis es zu einer schweren macht. Praktisch genommen, werden also nur selten von Todsünde frei sein, die über arg obszöne Sachen Gespräche führen oder obszöne Schriften lesen. Unter Verheirateten können allerdings die Gespräche etwas freier sein, ohne daß sie schwer sündhaft wären; sind sie aber sehr obszön, so liegt eine Ärgernissünde schwererer Art, weil mit der Bosheit der Ehebruchsünde behaftet, vor. Etwas anderes ist es, wenn aus Eitelkeit und Scherz einige nicht gerade arg obszöne Witze gemacht werden: das gilt nicht als Todsünde. Das Anhören von Obszönem geschieht noch leichter ohne Todsünde; auch darüber lachen, ist an sich noch nicht schwer sündhaft. Es ist es aber, wenn man sich an dem Obszönen in sich ergötzt; wenn der Hörer durch Anregung und Aufmunterung Ursache wird, daß schwer sündhafte Gespräche geführt oder fort-

gesetzt werden; wenn er trotz seines Ansehens, durch welches er diese Gespräche zum Schweigen bringen könnte und sollte, nichts sagt; wenn er wegen seiner persönlichen Stellung als Anhörer solcher Gespräche für andere zum Ärgernis würde; z. B. wenn ein Priester Zuhörer wäre, oder wenn er durch Schweigen bei unzüchtigen Reden dieselben zu billigen schiene. So ist folgende Stelle bei Tamburini [Jesuit] zu verstehen: 'Wenn das unzüchtige Gespräch oder Lied anderer Dir mißfällt oder doch nicht gefällt, Du aber trotzdem nicht weggehst und aus Scheu die Betreffenden nicht tadelst, ja selbst wenn Du dazu lachen oder etwas Ähnliches tun solltest, so klage Dich nicht der Todsünde an, denn diese Scheu ist ein nicht zu verachtender Entschuldigungsgrund.' Ein unzüchtiger Blick kann aus dreifachem Grund schwer sündhaft sein: wegen des Gegenstandes selbst, wegen der Absicht und wegen der damit verbundenen Gefahr. Wegen des Gegenstandes selbst ist es schwer sündhaft, Dinge ohne Not anzuschauen, deren Anblick stark zur Wollust reizt und geschlechtliche Erregungen hervorruft. Also: das bewußte Anschauen des menschlichen Beischlafs; der Anblick der obszönen Körperteile einer Person andern Geschlechts; das beabsichtigte Anschauen einer ganz nackten Person des andern Geschlechts; mit Aufmerksamkeit die nackte Brust eines Weibes oder ein sehr obszönes Bild anschauen; längere Zeit und ohne Not seine eigenen Geschlechtsteile ansehen. Wegen der vorausgesehenen oder jetzt eintretenden Gefahr können schon Blicke auf weniger obszöne Gegenstände schwer sündhaft sein, besonders, wenn der Betreffende eine geschlechtliche Erregung und die Versuchung zur Einwilligung fühlt und dennoch die Augen nicht abwendet, obwohl kein Entschuldigungsgrund vorhanden ist. Über die Unzucht des Gefühls gelten folgende Grundsätze: Nicht schwer sündhaft ist es, einen andern des gleichen Geschlechts an obszönen Körperteilen oberflächlich zu berühren, d. h. 'nicht mit Absicht und nicht für längere Zeit', wie der hl. Alfons von Liguori sagt. Noch weniger sündhaft sind solche Handlungen am eigenen Körper, außer, sie geschehen andauernd und öfter. Kindermädchen, die auf diese Weise oberflächlich kleine Knaben berühren, begehen keine Todsünde, da wegen des kindlichen Alters die Gefahr [zur Einwilligung in unreine Lust] gering ist. Sie müssen sich aber sehr hüten, dies nicht absichtlich und länger, noch auch bei Kindern zu tun, die schon anfangen, darauf zu achten. Sehr leicht ist es deshalb eine Todsünde, Kinder an den Geschlechtsteilen zu kitzeln. Das Berühren von Tieren ist nach dem hl. Alfons von Liguori gewöhnlich nur eine leichte Sünde, es sei denn, daß es fortgesetzt werde bis zur Pollution des Tieres; geschieht dies freiwillig, so ist dies im allgemeinen, wegen der damit verbundenen Gefahr der Einwilligung, eine Todsünde. Noch weniger ist es an und für sich eine Todsünde, eine Person andern Geschlechts leichthin an ehrbaren Körperteilen zu berühren, die Hand einer Frau anfassen, mit ihrem Finger spielen (*digitum intorquere*), sie leichthin küssen, kleine Kinder küssen, auch wenn ein gewisses sinnliches, aber nicht geschlechtliches Wohlgefühl

dabei entsteht. Wenn aber solche Handlungen andauernd oder heimlich und verstohlen vorgenommen werden, so ist entweder die schwere Gefahr der Einwilligung in eine geschlechtliche Erregung oder eine schlechte Absicht vorhanden; beides aber ist schwer sündhaft. Im allgemeinen sind also als Todsünden zu betrachten: Küsse, die zwischen Personen verschiedenen Geschlechts auf ungewöhnliche Weise ausgetauscht werden, die länger andauern oder mit Inbrunst gegeben werden. Dasselbe ist von Umarmungen zu sagen. Auch die Hand einer Frau drücken, mit ihren Fingern spielen, kann mit böser Absicht geschehen oder aus ihr hervorgehen und dadurch zur Todsünde werden. In gewisser Weise trifft dies auch bei Berührungen am eigenen Leibe oder an Personen gleichen Geschlechts zu. Als Todsünde muß es also gelten: unehrbare Körperteile einer Person andern Geschlechts zu berühren, wenn auch nur oberflächlich oder über den Kleidern, sobald dies mit Absicht und ohne rechtfertigenden Grund geschieht; eine Person gleichen Geschlechts absichtlich und andauernd so berühren. Todsünde ist auch, wenn eine Frau die Brust einer andern Frau länger berührt, oder wenn dies ein Mann tut, besonders wenn die weibliche Brust entblößt ist; ebenso die dauernde und wiederholte Berührung unehrbarer Teile des eigenen Körpers trotz der schon beginnenden sinnlichen Erregung. Wer ohne Widerstand zu leisten solche Berührungen an sich zuläßt, begeht für gewöhnlich eine Todsünde, und zwar nicht nur, wenn er dabei selbst böse Absicht hegt oder einwilligt, sondern auch schon ganz allein vom Gesichtspunkt der Mitwirkung aus, und zwar wenn diese Berührung in sich unehrbar ist, sei es wegen des Körperteils, der berührt wird, oder wegen der Art und Weise der Berührung; wenn auch die Berührung an sich nicht unzweifelhaft unehrbar ist, wenn aber die unzüchtige Absicht des Berührenden feststeht oder er diese Berührungen heimlich vorzunehmen sucht. Keine Sünde oder doch keine schwere Sünde ist vorhanden: wenn die Berührung nur wegen der unzüchtigen Absicht des Berührenden feststeht und in Gegenwart anderer geschieht; die eigene Scheu und die Furcht, einen andern bloßzustellen, ist nämlich ein ausreichender Entschuldigungsgrund; wenn weder die Berührung an sich unehrbar ist, noch die unzüchtige Absicht des Berührenden feststeht. Die Sünden der vollendeten Unzucht zerfallen in natürliche und unnatürliche. Natürliche, d. h. der Natur gemäß sind solche Handlungen, die den von der Natur vorgeschriebenen Gebrauch der Geschlechtsteile und damit die Möglichkeit der Kindererzeugung wahren. Ihre Sündhaftigkeit liegt darin, daß sie außerhalb der rechtmäßigen Ehe geschehen. Widernatürlich sind jene Sünden, bei welchen wegen des Aktes selbst die Kindererzeugung ausgeschlossen ist und somit der menschliche Samen gegen seine Bestimmung vergeudet wird. Die natürliche Unzuchtssünde ist streng genommen nur eine, unnatürliche Unzuchtssünden gibt es dagegen viele. Die vollendete Unzuchtssünde besteht in der freiwilligen fleischlichen Verbindung lediger Personen verschiedenen Geschlechts. Sie ist, obwohl ihrer Natur nach schwer

sündhaft, dennoch in bezug auf die spezifische Verkehrtheit ihres Unzuchtscharakters geringer als die übrigen vollendeten Unzuchtsünden. Ich sage, in bezug auf die Verkehrtheit ihres Unzuchtscharakters; denn was bei der vom einzelnen allein begangenen Unzuchtssünde fehlt, kommt hier hinzu, nämlich das gegenseitige Ärgernis; ferner sage ich, in bezug auf die spezifische Verkehrtheit ihres Unzuchtscharakters; denn die subjektive Verkehrtheit ist dabei meistens viel größer als bei der Pollution. Denn hier wird die Schamhaftigkeit viel ärger verletzt, und der freie Wille hat größeren Anteil an der Handlung. Deshalb legen auch die kanonischen Bußvorschriften für die Unzuchtssünde eine härtere Strafe auf als für die Pollution. Zu dieser Art von Unzuchtssünde gehören: Das Konkubinat, d. h. der andauernde eheliche Verkehr ohne die rechtmäßige Form der Ehe. Der Beichtvater muß also in der Beichte diesen Umstand wissen, nicht wegen der spezifischen Verschiedenheit der Sünden, sondern wegen der andauernden nächsten Gelegenheit zur Sünde. Die Prostitution, wenn nämlich ein Weib sich irgendeinem Manne hingibt. Weil vom Onanismus — wie ihn wenigstens die Theologen verstehen — später bei der Ehe die Rede sein wird, so genügt es hier zu bemerken, daß seine Verkehrtheit bei ledigen Personen sich zusammensetzt aus der Verkehrtheit des unerlaubten Beischlafs und der Pollution; es sei denn, daß jemand, während des Aktes Reue empfindend, sich zurückzieht und die nicht mehr zu verhindernde Pollution nur erduldet, ohne sich an ihr zu ergötzen. Hier bleibt die Bosheit die gleiche, ob sich der Mann während des Aktes zurückzieht, oder ob der männliche Samen auf irgendeine Weise aufgefangen wird, so daß eine Begattung nicht stattfinden kann. Bei der ersteren Art ist also der Mann der Schuldige, und die Schuld des Weibes, wenn überhaupt eine vorhanden ist, besteht im Zureden und Verführen. Es kann aber auch ebensogut die Hauptschuld beim Weibe liegen. Eine widernatürliche Sünde ist auch die Sodomie; sie ist, was den Unzuchtscharakter angeht, verkehrter als die Pollution und wegen des mit ihr verbundenen Ärgernisses eine schwerere Sünde. Sie unterscheidet sich in vollkommene und unvollkommene. Die vollkommene Sodomie besteht in der fleischlichen Verbindung zweier Personen des gleichen Geschlechts; die unvollkommene ist vorhanden, wenn sie zwar unter Personen verschiedenen Geschlechts stattfindet, die fleischliche Verbindung aber durch Körperorgane bewerkstelligt wird, die dazu nicht bestimmt sind. Nach dem hl. Alfons von Liguori unterscheidet sich die vollkommene Sodomie von der unvollkommenen spezifisch. Es ist aber probabel, daß die spezifische Bosheit dieser Sünde sich herleite entweder aus der Begierde nach dem unnatürlichen (gleichen) Geschlecht oder nach dem unnatürlichen Körperorgan. Wenn also zwei Menschen gleichen Geschlechts miteinander gesündigt haben, so genügt es zu wissen, ob die Sünde der Samenergießung oder Pollution nach Art des Beischlafs vor sich gegangen oder nur durch die Hände bewirkt worden ist; eine weitere Erklärung der wol-

lüstigen Art und Weise des Akts ist nicht nötig, es sei denn, daß wegen der Reservation der Sünde es erforderlich ist, zu wissen, ob eine wirkliche körperliche Vermischung stattgefunden hat. Der vollendete Akt der Sodomie kann spezifisch vollkommen und unvollkommen vor sich gehen. Gehört aber die Sodomie zu den reservierten Sünden [d. h. zu solchen, von denen nur höhere kirchliche Obere lossprechen können], so ist diese Reservation nur von der vollendeten, vollkommenen Sodomie zu verstehen. Diese kommt leichter zwischen Männern vor, kann aber auch zwischen Frauen vorkommen. Nach dem hl. Alfons von Liguori ist es probabel, daß die Sünde des bei der Sodomie Tätigen sich nicht spezifisch von der Sünde des den sodomitischen Akt an sich Zulassenden unterscheidet; nur muß die Tatsache der Pollution feststehen, die allerdings leichter bei dem tätigen Teil eintreten wird. Wenn ein Mann sich mit einem Weibe außerhalb der von der Natur dazu bestimmten Geschlechtsteile versündigt, so lehrt der hl. Alfons von Liguori, daß erst dann unvollkommene Sodomie vorhanden sei, wenn der Beischlaf durch den After stattfindet; sonst sei die Sünde gewollter unerlaubter Beischlaf und ins Werk gesetzte Pollution. Bleibt nämlich der Geschlechtsunterschied gewahrt, so muß die Widernatürlichkeit der Sünde so niedrig bemessen werden, als die Natur des Aktes es zuläßt. Die Begierde nach dem zum Beischlaf nicht bestimmten Körperteil darf also nicht vorausgesetzt, sondern muß bewiesen werden. Ganz anders verhält sich die Sache, wenn der Geschlechtsunterschied nicht eingehalten wird; denn dann ist bei jeder mit Samensergießung verbundenen Körpervermischung die ganze substantielle Bosheit der sodomitischen Sünde vorhanden, und die verschiedenen Arten der Ausführung statuieren keinen spezifischen Unterschied. Der sodomitische Akt ist vollendet, wenn die Samensergießung auf irgendeine Weise stattgefunden hat in einen dazu nicht von Natur bestimmten Körperteil einer anderen Person; er ist unvollendet, wenn zwei Personen des gleichen Geschlechts sich körperlich vermischt haben, aber die Samensergießung des einen nicht in einen Körperteil des andern stattgefunden hat. Selbst die unvollendete Sodomie ist auch dann nicht vorhanden, wenn zwei Menschen gleichen Geschlechts durch gegenseitiges Berühren Pollution erzeugen; das gilt wenigstens im allgemeinen; denn gewöhnlich begnügen sich solche mit dem Lustgefühl der Pollution. Wenn aber die unzüchtige Lust des einen sich derart auf den anderen richtet, daß er dessen Person begehrt, so ist Sodomie der Begierde nach vorhanden. Wenn also jemand an sich Pollution erzeugt dadurch, daß er an einem anderen gleichen Geschlechts eine Handlung begeht, die der Sodomie sehr ähnlich, aber nicht vollendete Sodomie ist, und wenn er wirklich nicht mit unreiner Lust nach der Person des anderen begehrt, so ist seine Sünde, was ihn selbst angeht, die Sünde der Pollution, wozu meistens wegen des Ärgernisses für den anderen die Sünde der Sodomie hinzukommt. Der hl. Alfons von Liguori sagt, praktisch genommen müsse das

Beichtkind erklären, ob es bei der Sünde der tätige oder leidende Teil gewesen; daß beim tätigen Teil Pollution stattgefunden habe, werde nämlich vorausgesetzt, wenn das Gegenteil nicht ausdrücklich gesagt werde; der leidende Teil müsse aber selbst erklären oder sich darüber befragen lassen, ob auch bei ihm Pollution stattgefunden habe.

Die schwerste aller Unzuchtssünden ist die Bestialität; unter ihr versteht man das unzüchtige Vergehen des Menschen mit dem Tier. Es ist keine Bestialität, wenn jemand durch unzüchtige Berührung eines Tieres die Pollution bei sich erzeugt. Diese Sünde ist von der Pollution nicht verschieden. Richtet sich aber die unzüchtige Begierde auf das Tier selbst, so ist Bestialität, wenigstens der Begierde nach, vorhanden. Tatsächliche Bestialität ist dann vorhanden, wenn die Sünde mit dem Tier sich, unter Samensergießung, nach Art des Beischlafs — auf welche Weise auch immer — vollzieht; sonst ist wenigstens die versuchte Bestialität vorhanden. In bezug auf die moralische Verkehrtheit dieser Sünde ist es nach dem hl. Alfons von Liguori gleichgültig, zu welcher Spezies und zu welchem Geschlecht das betreffende Tier gehört. Diese Ansicht halte auch ich für wahr, wenn es wahr ist, was heute die Ärzte und Physiologen glauben, daß durch den Beischlaf zwischen Menschen und Tieren eine Begattung nicht stattfinden kann. Ist dies aber nicht ausgemacht, so glaube ich, muß man die Lehre des hl. Alfons von Liguori verlassen; und es scheint mir, daß dann die durch den Beischlaf mit einem Tier verschiedenen Geschlechts begangene Sünde weit schwerer und eine ganz andere ist als dieselbe Sünde mit einem Tier gleichen Geschlechts, d. h. wenn die Sünde auf eine in sich zur Begattung geeignete Art vor sich gegangen ist. Denn die Gefahr herbeiführen, ein Monstrum zu erzeugen, unterscheidet sich ohne Zweifel von der moralischen Verkehrtheit, die in jeder unnatürlichen Unzuchtssünde liegt, nicht nur durch den Grad, sondern auch durch ihre spezifische Art. Zur Bestialität rechnen die theologischen Schriftsteller auch den Beischlaf mit dem unter menschlicher oder tierischer Gestalt erscheinenden Teufel. Diese Sünde ist stets mit einer Sünde gegen die Religion verbunden; auch kann mit ihr verbunden sein die Begierde nach anderen Unzuchtssünden, je nach den Erscheinungsformen, die der Teufel wählt. Das ist auch die Lehre des hl. Alfons von Liguori. Diese ungeheure Sünde geschieht nicht nur, wenn die Teufelerscheinung wirklich vorhanden ist, sondern auch, wenn jemand, durch Wahnvorstellungen verleitet, glaubt, der Teufel sei gegenwärtig. So selten solches auch geschieht, so ist es doch nicht unmöglich (*Th. m. I.*, 576—589).

„Der eheliche Beischlaf, auch wenn die Befruchtung zufällig nicht erfolgt, ist erlaubt. Erlaubt sind auch die Handlungen, wie Berührungen, Blicke, die den Beischlaf vorbereiten und dazu anregen, wenn entweder die Absicht vorhanden ist, den Beischlaf zu vollziehen, oder wenigstens die Möglichkeit dazu; und in diesem Fall muß auch der Wille da sein, den Beischlaf zu vollziehen, wenn

durch diese Handlungen die Gefahr der Selbstbefleckung entstände. Nicht verboten, oder wenigstens nicht unter schwerer Sünde verboten sind venerische Handlungen auch ohne Absicht oder Möglichkeit des Beischlafs, wenn keine Gefahr der Selbstbefleckung vorhanden ist. Schwer sündhaft sind Handlungen, die aus sich die Gefahr der Selbstbefleckung mit sich führen, noch bevor die Ehegatten den Beischlaf vollziehen können oder wollen. Schwer sündhaft ist auch die beabsichtigte Samensergießung ohne Beischlaf. Erläuterung: Gewöhnlich wird von den Theologen zur Erlaubtheit des Beischlafs gefordert, daß die männliche Samensergießung beim Eindringen in die weibliche Scheide geschehe, und das ist, wenn es überhaupt möglich ist, auch notwendig, denn sonst ist Gefahr vorhanden, daß bei nur teilweiser Ergießung des Samens dieser gänzlich nutzlos vergeudet wird. Allein es steht jetzt bei Ärzten und Physiologen fest, daß eine Zeugung möglich ist, wenn der männliche Samen die weibliche Scheide so berührt, daß er auf irgendeine Weise in sie aufgenommen und nach innen eingesogen wird. Sollte es aber bei einer gültigen Ehe unmöglich oder für die Frau gefährlich sein, den Beischlaf anders zu vollziehen, so scheint diese Art des Beischlafs nicht schwer sündhaft zu sein. Mit dem hl. Alfons von Liguori lehrt die allgemeine Ansicht, daß die oben erwähnten venerischen Handlungen nur leicht sündhaft sind, auch wenn sie nur aus geschlechtlicher Lust vorgenommen werden; sie aus ehrbarer Absicht vornehmen, um z. B. die gegenseitige Liebe zu fördern oder dem andern Ehegatten zu Willen zu sein, ist gar keine Sünde. Obwohl die Samensergießung außerhalb des ehelichen Beischlafs unerlaubt ist und deshalb dazu geeignete Handlungen wegen der Gefahr der Einwilligung auch für Eheleute unstatthaft und objektiv schwer sündhaft sind, so halte ich es dennoch nicht für ratsam, Eheleute darüber aufzuklären, denn selten halten sie so etwas für Sünde, und eine Belehrung hätte die Gefahr einer formalen Sünde zur Folge. Wenige Handlungen lassen sich finden, die absolut und für alle Eheleute wegen der Gefahr der Selbstbefleckung verboten sind. Es gibt aber deren, die so obszön sind, daß es kaum jemals erlaubt ist, sie zu versuchen, und die nur für diejenigen nicht schwer sündhaft sind, die aus Erfahrung wissen, daß für sie die Einwilligungsgefahr in die Pollution nicht besteht. Dahin gehört, den Beischlaf anzufangen, sich aber dann vor der Samensergießung zurückzuziehen. Nach dem hl. Alfons von Liguori erlauben das einige Autoren, wenn es, ohne Gefahr der Pollution, zur Linderung der Begierlichkeit von solchen Eheleuten geschieht, die mit Grund eine zahlreiche Nachkommenschaft befürchten müssen; in der Tat aber wird auf diese Weise die Begierlichkeit angeregt, so daß die Pollution nur unter großer Anstrengung verhindert werden kann. Wenn man also theoretisch mit dem hl. Alfons von Liguori diesen Autoren zustimmen kann, so ist damit für die Praxis sehr wenig gewonnen. Entsteht übrigens während des Beischlafs eine größere Gefahr, so kann und muß derselbe abgebrochen werden,

auch wenn Pollution folgen sollte; diese zu befördern ist aber auch dann nicht erlaubt. Dasselbe gilt für jene Handlung, die niemand als ganz schuldlos, viele sogar als schwer sündhaft bezeichnen: wenn nämlich der Mann seine Geschlechtsteile in den Mund des Weibes steckt. Der hl. Alfons von Liguori hält dies immer für eine Todsünde; Sporer, Sanchez und andere halten es für eine läßliche Sünde, wenn es nur oberflächlich, unmittelbar vor dem ehelichen Beischlaf und ohne Gefahr vorheriger Pollution geschieht. Hierüber in der Beichte Fragen zu stellen, halte ich für sehr unklug und ärgernisgebend. Sollte aber ein Beichtkind dieses Abscheuliche aus sich nicht herausbringen und doch, ohne es gesagt zu haben, keine Gewissensruhe finden, so soll der Beichtvater, wenn er moralisch gewiß ist, daß es sich hierum handelt, möglichst keusch fragen; z. B. eine Frau, ob sie ihren Mund mißbraucht habe. Einige Schriftsteller glauben, daß ein Mann nicht schwer sündigt, der den Beischlaf im After beginnt, aber mit der Absicht, ihn naturgemäß zu vollenden. Obwohl diese Ansicht vom hl. Alfons von Liguori nicht gebilligt wird und auch objektiv zu verwerfen ist, so kann doch diese Ansicht einiger Schriftsteller den Grund abgeben dafür, daß eine Frau, die solches widerwillig an sich duldet, nicht immer dadurch schwer sündigt. Hierhin gehört auch der Onanismus, sei es nun, daß der Mann sich zurückzieht, oder auf andere verabscheuenswerte Weise verhindert, daß der Samen in die weibliche Scheide gelangt. Das Weib sündigt schwer, wenn es nach dem Beischlaf den männlichen Samen durch Waschung oder andere Weise zu entfernen sucht. Es ist nützlich, hier einige Handlungen des Weibes zu erwähnen, die wegen der Absicht, aus der sie hervorgehen, schwer sündhaft werden können, objektiv aber fast zwecklos sind. Während des Beischlafes die Natur so bezähmen, daß die Samensergießung des Weibes nicht erfolgt. Das hindert allerdings die Befruchtung nicht, obwohl dadurch eine gewisse natürliche Vervollständigung des Aktes verloren geht. Gleich nach dem Beischlaf aufstehen, um die Befruchtung zu verhindern. Tatsächlich ist aber dies Mittel, wenn nicht eine andere gewaltsame Handlung hinzutritt, kaum wirksam, da gleich nach dem Beischlaf und der Samensaufnahme die Gebärmutter sich schließt und dadurch so viel Samen zurückbehält, als zur Befruchtung genügt. Von der sodomitischen Sünde muß der Beichtvater wohl eine Handlung unterscheiden, deren sich Eheleute zuweilen anklagen mit Worten, die auch Sodomie ausdrücken könnten, nämlich, daß sie den Beischlaf von hinten vollzogen hätten. Deshalb muß er fragen, ob trotzdem eine Zeugung möglich war; erhält er eine bejahende Antwort, so liegt eine bloße Unordnung in bezug auf die Körperhaltung beim Beischlaf vor, die an sich nur leicht sündhaft ist. War aber der Akt wirklich sodomitisch und die Samensergießung unnatürlich, so handelt es sich offenbar um eine Todsünde. Wollüstige Handlungen, die von einem der Ehegatten am eigenen Leibe vorgenommen werden und keinen Bezug auf den anderen Ehegatten haben, sind schwer sündhaft, wenn die Gefahr

der Pollution vorhanden ist; ist diese nicht vorhanden, so steht ihr Charakter als Todsünde nicht fest. Von solchen Akten ist wohl zu unterscheiden jene geschlechtliche Erregung, die nach dem Beischlaf die Frau, die ihrerseits den Akt noch nicht vollendet hat, an sich selbst durch Berührungen hervorruft, damit sie das vollständige Wollustgefühl habe und die natürliche Vervollständigung des Aktes eintrete. Dies halte ich für ganz erlaubt. Denn wenn diese Vervollständigung auch nicht zur Befruchtung notwendig ist, so halte ich doch dafür, daß, da die Natur nichts vergebens einrichtet, die Samensergießung des Weibes zur Empfängnis und besseren Ausbildung des Fötus wenigstens etwas beiträgt; und das genügt, um es für die Frau erlaubt zu machen, diese Vervollständigung sich zu verschaffen. Obwohl beim Weibe keine eigentliche Samensergießung stattfindet, so ist die außerhalb des ehelichen Beischlafes erregte Wollustempfindung, die von einer Flüssigkeitsabsonderung in den weiblichen Geschlechtsteilen begleitet ist, ebenso schwer sündhaft als die unerlaubte Samensergießung. Da diese Flüssigkeitsabsonderung nicht immer äußerlich hervortritt, so wird sie nicht immer mit Sicherheit erkannt. Deshalb genügt es gewöhnlich für den Beichtvater zu erfahren, ob große Erregung, oder vollständige geschlechtliche Befriedigung eingetreten war.

Die Entziehung des ehelichen Rechts als [kirchliche] Strafe ist so zu verstehen, daß nur der Beischlaf, nicht aber andere unvollendete Handlungen verboten sind. Wer Ehebruch begangen hat, der vom anderen Gatten noch nicht vergeben, oder dadurch, daß auch dieser die Ehe gebrochen hat, aufgehoben worden ist, darf um die Leistung der ehelichen Pflicht bitten, ob er sie auch fordern darf, wird bestritten. Viele verneinen es. Wer wegen Blutschande oder eines Gelübdes die Leistung der ehelichen Pflicht vom anderen Ehegatten nicht verlangen darf, darf dies dennoch, wenn für den anderen Ehegatten die Gefahr der Unenthaltbarkeit besteht, oder es ihm unangenehm ist, daß der erstgenannte Ehegatte um die Leistung der ehelichen Pflicht nicht bittet; denn dann bittet dieser nicht, sondern gewährt vielmehr eine Bitte. An Festtagen oder Fasttagen, die vorzugsweise dem göttlichen Dienst und der Buße gewidmet sind, ist es ratsam, die Bitte um Leistung der ehelichen Pflicht zu unterlassen; eine Verpflichtung dazu besteht aber nicht.

Nach dem hl. Alfons von Liguori ist es probabel, daß zur Zeit der Schwangerschaft der eheliche Beischlaf keine Sünde ist, zumal wenn irgendein genügender Grund hinzukommt. Nur die Gefahr der Herbeiführung einer Fehlgeburt steht dem entgegen. Allein eine schwere Gefahr hierzu besteht nicht, es sei denn, daß die eigentümliche Beschaffenheit des Weibes diese Gefahr bewirke. Um ein Urteil zu fällen über die Erlaubtheit des Beischlafes während des Wochenbettes, zur Zeit der monatlichen Menstruation, muß der Schaden erwogen werden, der dem Weibe daraus entstehen kann. Meistens halten die Schriftsteller den Beischlaf, der unter diesen Umständen ohne gewichtigeren Grund vorgenommen wird, zwar für